

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Entschädigungen für kommunale Mandatsträger

und

ANTWORT

der Landesregierung

Um die finanziellen und zeitlichen Aufwendungen der ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker zu entschädigen, hat das Land u. a. mit der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) und der Verwaltungsvorschrift über die Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgern gewährt werden, eigene Regelungen erlassen. Ferner hat das Land der kommunalen Ebene die Möglichkeit der Regelung durch Satzung eingeräumt.

1. Plant die Landesregierung eine Anpassung der zulässigen Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger?
Wenn ja, in welcher Form und welchen Inhalts?

Es wurde vor Kurzem mit Kabinettsbeschluss vom 14. Mai 2024 die Anpassung der Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger in Form einer prozentualen Erhöhung der durch die Entschädigungsverordnung zugelassenen Höchstsätze für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie ihren Stellvertretungen und für die ehrenamtlichen Stellvertretungen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beschlossen. Danach sollen die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister um 20 Prozent angehoben werden.

Da sich die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen ihrer Stellvertretungen nach den Höchstsätzen der Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bemessen, erhöhen sich diese dann ebenfalls um 20 Prozent.

Außerdem ist für die ehrenamtlichen Stellvertretungen von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine Erhöhung der Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen in Höhe von 50 Prozent vorgesehen.

Weitere Änderungen sind derzeit nicht geplant.

2. Plant die Landesregierung eine Anpassung der Steuerfreistellung der Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger?
Wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe?

Gemäß § 3 Nummer 12 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind aus einer Bundeskasse oder Landeskasse gezahlte Bezüge, die zum einen

- a) in einem Bundesgesetz oder Landesgesetz,
 - b) auf Grundlage einer bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Ermächtigung beruhenden Bestimmung oder
 - c) von der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind und die zum anderen jeweils auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden, steuerfrei. Das Gleiche gilt für andere Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen.

Gemäß Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinie (LStR) zur o. g. Vorschrift sind diese Aufwandsentschädigungen

1. bei hauptamtlich tätigen Personen in voller Höhe steuerfrei,
2. bei ehrenamtlich tätigen Personen in Höhe von 1/3 der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 250 Euro monatlich steuerfrei.

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgern gewährt werden, ist darüber hinaus in der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juni 2021 – IV 300 – S 2337-32/01-019 geregelt.

Die in der Verwaltungsvorschrift genannten Beträge sind aufgrund der R 3.12 Absatz 3 der LStR bundesweit abgestimmt. Entsprechende Erlasse mit den entsprechenden Beträgen bestehen somit auch in den anderen Bundesländern. Insofern kann das Finanzministerium die Beträge in der Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2021 nicht ohne Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und den anderen Bundesländern anpassen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die sogenannte Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG von 2 400 Euro auf 3 000 Euro ab dem 1. Januar 2021 erhöht. In der Vergangenheit folgte auf die Erhöhung der Übungsleiterpauschale in der Regel eine entsprechende Anpassung des steuerfreien Mindestbetrages nach R 3.12 Absatz 3 LStR. Diese Anpassung kommt u. a. den ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in der kommunalen Selbstverwaltung zugute.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung dafür eingesetzt, den Gleichklang zum steuerfreien Mindestbetrag des § 3 Nummer 12 EStG zu erhalten, da auf kommunaler Ebene ehrenamtlich Tätige einen ebenso wichtigen Beitrag für das Gemeinwesen leisten. Es sollten daher auch die steuerfreien Beträge für die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter angepasst werden. Eine Änderung der Regelung in R 3.12 Absatz 3 LStR und der darauf beruhenden sogenannten „Ratsherrenenerlasse“ der Länder erfordert ein abgestimmtes Vorgehen auf Bund-Länder-Ebene nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes. Eine entsprechende Änderung der Beträge wurde mit den Lohnsteuerrichtlinien 2021 sowie der o. g. Verwaltungsvorschrift umgesetzt.

Eine darüber hinausgehende Anpassung der Steuerfreistellung der Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger ist auf Bundesebene derzeit nicht in Abstimmung.

3. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, die Besteuerung von entsprechenden Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger sei grundsätzlich rechtlich verpflichtend und sachlich gerechtfertigt?
Wenn ja, warum (bitte ausführlich begründen)?

Nach dem Einkommensteuerrecht unterliegen grundsätzlich auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten der Einkommensteuer, wenn – jedenfalls im Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte erstrebt wird. Dies gilt nicht nur für kommunale Mandatsträger, sondern für alle ehrenamtlich Tätigkeiten wie z. B. die der freiwilligen Feuerwehren, der Übungsleiter oder der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer.

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbstständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 16 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – EntschVO M-V – vom 6. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 192)).

Steuerfrei sind

- die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährten Reisekostenvergütungen im Rahmen des § 3 Nummer 13 EStG; wobei die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nummer 13 Satz 2 EStG zu beachten ist,
- nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

Die Entschädigungen sind somit grundsätzlich als Einnahmen gemäß § 8 EStG einkommensteuerpflichtig. Die Steuerpflicht der Einnahmen berechtigt auf der anderen Seite zum Abzug der Aufwendungen, die durch die Tätigkeit veranlasst sind (Betriebsausgaben gemäß § 4 Absatz 4 EStG). Zur Vereinfachung werden die Entschädigungen in Höhe pauschal unterstellter Aufwendungen steuerfrei gestellt.

Dass nur die Erstattung solcher Aufwendungen steuerbefreit ist, die als Betriebsausgaben abziehbar wären, hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26. November 2006 (VI R 3/04, BStBl. II 2007, 308) entschieden. Er bestätigte damit die entsprechende Regelung der Finanzverwaltung in R 3.12 Absatz 2 Satz 1 LStR 2023.

Der Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Juni 2021 regelt die grundsätzliche pauschale Anerkennung bestimmter steuerfreier Beträge für die verschiedenen ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen bzw. die ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgerinnen und Bürger. Die Finanzämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern erkennen die Aufwandsentschädigungen bis zu den im Erlass genannten Höchstbeträgen ohne weitere Prüfung als steuerfrei an.

Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die rechtliche Verpflichtung und sachliche Rechtfertigung der Besteuerung von Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger ergibt sich aus der Systematik des deutschen Einkommensteuerrechts.

4. Wie viele sitzungsbezogene Entschädigungen und Reisekostenerstattungen wurden durch kommunale Mandatsträger in den letzten fünf Jahren in welcher Gesamthöhe geltend gemacht?

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist in den Hauptsatzungen der Kommunen geregelt, während die Aufwendungen/Auszahlungen aus den entsprechenden Jahresabschlüssen hervorgehen.

Die Fragestellung zur Gesamthöhe der geltend gemachten Aufwandsentschädigungen in den letzten fünf Jahren wurde durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung vor dem Hintergrund, dass diese Angaben der Landesregierung nicht vorliegen, an die Landräte der Landkreise sowie an die Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte herangetragen.

Mehrheitlich war es nach Auffassung der Amtsverwaltungen aber nicht möglich, die Zuarbeit für die Kleine Anfrage zu leisten. Wegen der Vorbereitung der Kommunalwahlen und in Anbetracht der Fülle der Aufgaben noch in dieser Wahlperiode sei in der Kürze der Zeit eine valide Beantwortung rückwirkend für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht realisierbar. Soweit Angaben (in Euro) erfolgt sind, wird auf die Tabelle verwiesen.

Kommune	2019	2020	2021	2022	2023
Landeshauptstadt Schwerin	Im Zeitraum von Juni 2019 bis März 2024 wurden insgesamt 1 679 655,00 Euro sitzungsbezogene Entschädigungen inklusive Fahrtkosten für die kommunalen Mandatsträger der Landeshauptstadt Schwerin ausgezahlt.				
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	keine Angaben				
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	keine Angaben				
Hansestadt Stralsund	85 535,00 € (07-12/2019)	246 385,00 €	261 940,00 €	266 504,00 €	263 300,00 €
Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg	keine Angaben				
Hansestadt Wismar	keine Angaben				
Landkreis Rostock	keine Angaben				
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	45 072,75 € 3 132,31 €	100 980,00 € 28 129,41 €	89 220,00 € 25 076,85 €	106 890,00 € 34 473,80 €	79 440,00 € 24 802,52 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	181 431,60 € 17 990,46 €	322 614,89 € 25 260,77 €	330 484,60 € 21 734,05 €	313 935,82 € 24 807,89 €	317 434,55 € 27 762,53 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	Die reinen sitzungsbezogenen Entschädigungen von 2019 bis zum Stand April 2024 belaufen sich auf 374 840,00 Euro. Eine Auflistung der Reisekosten ist in dieser kurzen Zeit nicht möglich, da diese zusammen mit allen Aufwandsentschädigungen abgerechnet werden, geschätzt könnten es ebenfalls um die 300 000 Euro sein.				
Landkreis Nordwestmecklenburg	48 970,00 € 25 290,22 €	111 240,00 € 38 298,77 €	119 850,00 € 41 765,87 €	116 910,00 € 40 083,99 €	129 060,00 € 41 216,45 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	keine Angaben				

5. Wie viele sitzungsbezogene Entschädigungen und Reisekostenerstattungen kommunaler Mandatsträger wurden tatsächlich ausgezahlt?

Die tatsächlich ausgezahlten sitzungsbezogenen Entschädigungen und Fahrtkosten entsprechen den in der Antwort zu Frage 4 angegebenen Summen. Die Entschädigungen wurden in gleicher Höhe wie beansprucht erstattet.

6. Wie viele Ansprüche auf Auszahlung sitzungsbezogener Entschädigungen und Reisekostenerstattungen kommunaler Mandatsträger sind, soweit ermittelbar, aufgrund von Formfehlern oder Verfristungen verfallen?
Welchem Finanzvolumen entspricht das?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 4).

7. Gibt es landeseinheitliche Antragsformulare und Verwaltungsgänge oder sonst landeseinheitliche oder landesweite Regelungen für die Antragstellung, Bearbeitung und Auszahlung der sitzungsbezogenen Entschädigungen und Reisekostenerstattungen für kommunale Mandatsträger?
Wenn ja, welche?

Landeseinheitlich sind ausschließlich die Rahmenbedingungen für die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in den kommunalen Körperschaften in der Entschädigungsverordnung geregelt.

8. Gibt es eine Fristvorgabe des Landes, wann nach Antragstellung die Auszahlung der sitzungsbezogenen Entschädigungen und Reisekostenerstattung für kommunale Mandatsträger stattzufinden hat?
- a) Wenn ja, welche?
b) Wenn nicht, wie lange betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer?

Zu 8 und a)

Seitens des Landes gibt es keine Fristvorgaben.

Zu b)

Der Landesregierung liegen zu der Anfrage keine vollständig hinreichenden Erkenntnisse vor (siehe Antwort zu Frage 4).

Den einzelnen Rückmeldungen entnehmend, ist die Bearbeitungsdauer unterschiedlich. Grundsätzlich werden die Beträge monatlich ausgezahlt. Beispielhaft genannt, führt die Hansestadt Stralsund die Auszahlungen jeweils bis zum 10. des Folgemonates nach Entstehen des Anspruches aus. Für die Erfassung, Kontrolle und Auszahlung sind in der Regel 3,5 Arbeitstage im Monat anzusetzen.

Dagegen erfolgt im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Bearbeitung der Anträge in der Zeit, in der die Ausschüsse tagen, bis zur Sitzung des Kreistages. Danach erfolgt die Auszahlung der sitzungsbezogenen, sitzungszeitergänzenden Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dies umfasst einen Zeitraum von durchschnittlich sieben Wochen.